

# Ansuchen um Schöpflizenz

gemäß Art. 9 des L.G. vom 30.09.2005, Nr. 7

Stempelmarke zu 16,00 Euro  
Identifikationsnummer  
  
und Datum

An die  
Autonome Provinz Bozen – Südtirol  
Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz  
**Amt für nachhaltige Gewässernutzung**  
Mendelstraße, 33  
39100 Bozen (BZ)

PEC:  
[gewaessernutzung.risorseidriche@pec.prov.bz.it](mailto:gewaessernutzung.risorseidriche@pec.prov.bz.it)

E-Mail: [gewaessernutzung@provinz.bz.it](mailto:gewaessernutzung@provinz.bz.it)

## STEMPELFREI

Laut DPR. vom 26. Oktober 1972, Nr. 642, Anlage B:

- Art. 16 (öffentliche Körperschaft)
- Art. 27 bis (Onlus), laut G. 266/91, Art. 8 und LG 11/93
- im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen
- anderes

## Daten der antragstellenden Person

Familienname  Vorname   
geboren am  in   
wohnhaft in  PLZ   
Straße  Nr.   
evtl. Hofname   
Telefon  E-Mail   
Steuernummer

## Für Gesellschaften und andere öffentliche oder private Körperschaften

in der Eigenschaft als:  Präsident/in  ges. Vertreter/in  Bevollmächtigte/r

der Gesellschaft/  
Körperschaft   
mit Sitz in  PLZ   
Straße  Nr.   
Telefon  E-Mail   
St. Nr. der Gesellschaft/  
Körperschaft   
MwSt. Nr.



Steuernummer

**„Wirtschaftlicher Eigentümer“<sup>1</sup>:**

Familienname

Vorname  Geburtsdatum  .  .

Steuernummer

**„Wirtschaftlicher Eigentümer“<sup>1</sup>:**

Familienname

Vorname  Geburtsdatum  .  .

Steuernummer

### Weitere Erklärungen

Hiermit erkläre ich, dass die Verpflichtungen zur Einzahlung der Stempelsteuer erfüllt wurden, diese Stempelmarke ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet und - gemäß Art. 37 des DPR Nr. 642/1972 - 3 Jahre aufbewahrt wird.

(Im Antrag sind die Identifikationsnummer und das Datum der Stempelmarke anzugeben).

#### Mitteilung gemäß Datenschutz

Ich erkläre die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gelesen zu haben, die auf folgender Webseite der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz veröffentlicht sind: <http://umwelt.provinz.bz.it/schutz-personenbezogener-daten.asp>. Außerdem erkläre ich, dass alle in diesem Antrag angegebenen Daten der Wahrheit entsprechen und nehme zur Kenntnis, dass unwahre Erklärungen, Urkundenfälschungen und der Gebrauch falscher Urkunden strafrechtlich verfolgbar sind.

#### Mitteilung des digitalen Domizils

Ich ersuche, dass die Mitteilungen in Bezug auf dieses Verwaltungsverfahren ausschließlich über die angeführte zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) erfolgen und erkläre, dass diese Adresse für die Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv sein wird, bzw. dass eine eventuelle Änderung dieser Adresse rechtzeitig mitgeteilt wird.

**Zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC):**

*Die Mitteilung des digitalen Domizils ist für Privatpersonen nicht verpflichtend. Falls keine PEC-Adresse angegeben wird, werden alle Mitteilungen per Einschreiben an die Wohnsitzadresse der **antragstellenden Person** gesendet.*

Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

#### Anlagen

*Für Interessentschaften, Genossenschaften und Konsortien:* Gründungsakt und Abschrift der Statuten;

*Für Handelsgesellschaften:* Auszug dem Firmenregister

Technische Unterlagen vollständig mit Datum der Erstellung: Die Unterlagen müssen unterzeichnet sein. Zusätzliche technische Unterlagen und Varianten müssen durch Datum und Versionsnummer von der ursprünglichen technischen Unterlage unterscheidbar sein.

Die Unterlagen muss folgende Kriterien erfüllen:

Dateien in PDF Format. Maximale Größe einer jeden Datei 4 MB. Die grafischen Anlagen dürfen max. im Format DIN A1 erstellt werden mit Druckereinstellung für das Format DIN A1.

- ◆ Der Dateiname beschreibt den Inhalt (zum Beispiel: „1-Technischer-Bericht.pdf“; 2-Lageplan-5000.pdf).
- ◆ Georeferenzierte SHP-File (ETRF\_1989\_UTM-Zone\_32N) für die Fassungsstellen, Reservoirs, Übergabestellen von oder zu anderen Wasserleitungen (point) und Leitungen (polyline), Versorgungsgebiet (polygon)
- ◆ Die Dateien müssen in ein einem einzigen Ordner abgelegt sein .

**Technischer Bericht** mit folgendem Inhalt:

- Angabe über die Notwendigkeit des Bauvorhabens; die Nutzung, den Zeitraum der Nutzung und Begründung für die vorgeschlagene Lösung;
- Berechnung des Wasserbedarfs, der Wasserverfügbarkeit und der Restwasserdotation, bzw. Daten über die Wasserverfügbarkeit;
- Bemessung der eventuellen Anlagenteile;
- technische Vorschriften, Werte und eventuelle Literatur, die für den Entwurf maßgebend waren;

**Übersichtslageplan:** mit Fassungsstellen und Zuleitungen

**Ermächtigung des Amtes für Gewässerschutz**  
(nur für Wassernutzungen mit Abwasserableitung)

**Kopie des Erkennungsausweises** (*falls das Ansuchen handschriftlich unterzeichnet ist*)

### <sup>1</sup> **Begriffsbestimmung „wirtschaftlicher Eigentümer“:**

- Wenn es sich um eine **Interessenschaft, Genossenschaft oder Konsortium** handelt, gilt als „wirtschaftlicher Eigentümer“ die natürliche Person (oder die natürlichen Personen), welche die gesetzliche Vertretung, die Verwaltung oder die Geschäftsführung der Gesellschaft innehat.

- Falls der Konzessionsinhaber **eine Körperschaft oder eine juristische Person ist:**

Zur Ermittlung des „wirtschaftlichen Eigentümers“ von Kapitalgesellschaften wird auf den Art. 20. Absätze 2, 3 und 5 des GvD Nr. 231/2007 verwiesen. Der „wirtschaftliche Eigentümer“ ist die natürliche Person, die zu mehr als 25 Prozent am Gesellschaftskapital beteiligt ist, oder die natürliche Person, die über Tochtergesellschaften, Treuhandgesellschaften oder über Dritte zu mehr als 25 Prozent am Gesellschaftskapital beteiligt ist. Falls die Prüfung der Unternehmensstruktur die Ermittlung der natürlichen Person(en), die direkt oder indirekt Eigentümer der Körperschaft ist/sind, nicht zulässt, gilt als „wirtschaftlicher Eigentümer“ die natürliche Person, die die Mehrheit der Stimmen in der Gesellschafterversammlung hält, oder die natürliche Person, die genügend Stimmen hält, um einen beherrschenden Einfluss in der Gesellschafterversammlung auszuüben, oder die natürliche Person, die aufgrund besonderer vertraglicher Bindungen einen beherrschenden Einfluss ausübt. Lässt sich der „wirtschaftliche Eigentümer“ anhand der vorgenannten Kriterien nicht eindeutig ermitteln, so gilt als „wirtschaftlicher Eigentümer“ die natürliche(n) Person(en), die die gesetzliche Vertretung, die Verwaltung oder die Geschäftsführung der Gesellschaft innehat/innehaben. Zur Ermittlung des „wirtschaftlichen Eigentümers“ einer privaten juristischen Person wird auf Art. 20, Absatz 4 des GvD Nr. 231/2007 verwiesen. Der „wirtschaftliche Eigentümer“ ist der Gründer, sofern er lebt, die Begünstigten, sofern identifiziert oder leicht identifizierbar, die Inhaber von Vertretungs-, Verwaltungs- oder Leitungsbefugnissen. Zur Ermittlung des „wirtschaftlichen Eigentümers“ von Trusts und ähnlichen Rechtsinstituten wird auf Art. 22, Absatz 5, erster Satz des GvD Nr. 231/2007 verwiesen. Der „wirtschaftliche Eigentümer“ ist der Gründer oder die Gründer, der Treuhänder oder die Treuhänder, der Protektor oder die Protektoren, der Begünstigte oder die Begünstigten und die anderen natürlichen Personen, die die Kontrolle über den Trust oder über das ähnliche Rechtsinstitut oder über die Vermögensgegenstände des Trusts oder des ähnlichen Rechtsinstitutes ausüben.

### **Kurze Bemerkungen zum Ablauf des Verfahrens**

Nach Vorlage des Gesuches und der notwendigen Unterlagen prüft der für die Behandlung des Gesuches zuständige Sachbearbeiter/in des Amtes für nachhaltige Gewässernutzung das eingereichte Gesuch und fordert ev. fehlende Unterlagen nach.

Schöpflicenzen können nur für Wasserentnahmen bis 100 l/s aus Oberflächengewässern mittels Pump- oder Hebevorrichtung und ohne fixe Ableitungsanlagen genehmigt werden (Ausnahme: Fischzucht bis 10 l/s). Für Wasserableitungen, die den Bau von Ableitungsanlagen erfordern, bzw. mit Naturdruck durchgeführt werden, muss um eine reguläre Wasserkonzession angesucht werden.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, aber das Gesuch undurchführbar, im Widerspruch zum guten Wasserhaushalt oder zu anderen allgemeinen Interessen, kann es ohne Verfahren mit begründetem Dekret abgelehnt werden.

Die Zulassung des Gesuchs zum Verfahren erfolgt mit Verordnung des Amtsdirektors, in welcher u.a. die Frist für Einsprüche enthalten sind, insofern die Wasserableitung 5 l/s überschreitet (max. Pumpleistung). Wenn die maximale Pumpleistung 5 l/s nicht überschreitet kann von der Veröffentlichung des Gesuches abgesehen werden.

Die Veröffentlichung der Verordnung geschieht für 15 Tage in den betroffenen Gemeinden und im Amt für nachhaltige Gewässernutzung selbst. Eventuelle Anmerkungen zum Antrag müssen schriftlich und fristgerecht beim Amt für nachhaltige Gewässernutzung eingereicht werden.

Nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens behandelt die/der zuständige Sachbearbeiter/in die eventuellen Einsprüche; nach Erhalt ev. anderer erforderlicher Gutachten wird die Schöpflizenz mit allen notwendigen Bedingungen und Auflagen erlassen.

Die Wassergebühr wird im Voraus nach einer einzigen Zahlung für den gesamten Zeitraum vor der Erteilung der beantragten Schöpflizenz eingehoben.